

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau

Vom 4. Februar 2022

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Entgelte

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Horte) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung. Die Gebühr wird auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (2) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Entgelt erhoben. Dieser beträgt für Kinder in den Krippengruppen und in Kindertagesstätten täglich 3,30 Euro und im Hort 3,50 Euro.
- (3) Für die pädagogischen Arbeitsaufwendungen, insbesondere für Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Kita-App usw., wird zusätzlich ein monatliches Entgelt von 4 Euro je Kind erhoben. Das Entgelt wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sowie der Entgelte für das Mittagessen und für pädagogische Arbeitsaufwendungen sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr sowie das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig, das Entgelt für das Mittagessen nach Ablauf eines Monats.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird in voller Höhe erhoben, auch wenn die Betreuungseinrichtung aufgrund „höherer Gewalt“ temporär schließen muss (z. B. behördliches Betretungs-und/oder Betreuungsverbot) oder bei verkürzten Öffnungszeiten.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit) gemäß den monatlichen Gebührensätzen in § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Alzenau durch Anmeldung und Zusage vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheit- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

Für die einzelnen Einrichtungsformen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippengruppen

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	180 Euro
bis 5	195 Euro
bis 6	210 Euro
bis 7	225 Euro
bis 8	240 Euro
bis 9	255 Euro
bis 10	270 Euro

2. Kindergärten/Kindertagesstätten

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	100 Euro
bis 5	115 Euro
bis 6	130 Euro
bis 7	145 Euro
bis 8	160 Euro
bis 9	175 Euro
bis 10	190 Euro

Stichtag für den Wechsel der Monatsgebühr ist der Erste des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag).

3. Kinderhort

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	120 Euro
bis 5	135 Euro
bis 6	150 Euro
bis 7	165 Euro

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Nrn. 1 bis 3 für das 2. Kind um monatlich 15 Euro, für das 3. und jedes weitere Kind um monatlich 30 Euro ermäßigt. Je Kind kann immer nur eine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über den Besuch der jeweiligen Einrichtung ist von diesen zu erbringen. Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses des Kindes, durch das die Ermäßigung ausgelöst wird, durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Betreuungsgebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen ist der Einrichtung anzuzeigen, die das jüngere Kind aufgenommen hat.

§ 7

Gebührentlastung

- (1) In den Kindertagesstätten wird die Besuchsgebühr nach § 5 Nrn. 1 und 2 um den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Gebührentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Januar 2021 außer Kraft.

Alzenau, 4. Februar 2022
Stadt Alzenau

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister